Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 96 (1945)

Heft: 1

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflicht zur gegebenen Zeit erfüllt wird, und kann auch zur Deckung der Kosten allfälliger Ersatzvornahme, bei Weigerung des Eigentümers, herangezogen werden. Somit konnte von einer Rückgabe der Kaution hier nicht die Rede sein; vorbehalten bleibt das Rückgriffsrecht des Rekurrenten auf den Eigentümer des Steinbruchs.

Dr. C. Kr.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1945

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten den Jahresbeitrag von Fr. 15.— unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines auf Postcheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst erfolgt Einzug des Betrages durch Nachnahme.

Da das Mitgliederverzeichnis neu gedruckt wird, ersuche ich um genaue Bezeichnung des Absenders.

Zürich, Ottikerstr. 61.

Der Kassier: Hans Fleisch.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Bund.

Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt, Sektion für Holz. Die Direktion des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat dem Wunsche von Herrn Forstinspektor Schlatter, Adjunkt der Eidg. Inspektion für Forstwesen, vom Amt als Chef der Gruppe Brenn-Papier-Holz auf den 31. Dezember 1944 enthoben zu werden, entsprochen, unter Verdankung der wertvollen Dienste. Herr Inspektor Schlatter wird sich wieder seinen Aufgaben als eidgenössischer Forstinspektor widmen, jedoch weiterhin als erster Stellvertreter des Sektionschefs tätig sein. Die Direktion des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes hat als Nachfolger Herrn Walter Bauer, Forstingenieur, zum Chef der Gruppe Brenn-Papier-Holz ernannt und zu seinem Stellvertreter Herrn Maurice Jaccard, Fürsprecher.

Eidgenössische Kommissionen. Der Bundesrat ordnete für die Amtsperiode 1945/1947 die Herren Marius Petitmermet, eidg. Oberforstinspektor (Bern), Paul Altwegg, Ständerat (Frauenfeld), und Luigi Albrecht, Nationalrat (Chur), als Vertreter der Eidgenossenschaft in die aus 7 Mitgliedern bestehende eidgenössische Nationalparkkommission ab.

Der Schweizerische Bund für Naturschutz wird durch die Herren Dr. Ch. J. Bernard, Präsident (Genf), und Dr. h. c. Max Oechslin, Vizepräsident (Altdorf), und die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft durch die Herren Prof. Dr. Ed. Handschin (Basel), und Prof. Jean Baer (Neuenburg) vertreten.